

I. Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Betreuung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen – außer Kindertagesstätten – oder im Rahmen der Großtagespflege bei entsprechender Festanstellung geleistet werden.

1. Fördervoraussetzungen

Der **Anspruchsumfang** auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist auf Bundesebene im SGB VIII und auf Landesebene im Kindertagesstättengesetz geregelt. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf des Kindes bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

Die Ansprüche sind nach Altersstufen gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII ausgestaltet. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder in Kindertagespflege. Nach SGB VIII sind beide Betreuungsformen gleichwertig.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Nach vollendetem erstem Lebensjahr entfallen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen.

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Der Anspruchsumfang ist für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr so geregelt, dass dieser montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die vorrangig als Vormittagsangebot ausgestellt werden sollen, umfasst. Dabei haben die Jugendämter dafür zu sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf ist ein Nachweis vorzulegen.

Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ergänzend kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die benötigten Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können und individueller Bedarf besteht. Dieser muss jedoch dem Kreisjugendamt Kaiserslautern schriftlich nachgewiesen werden.

Ferienbetreuung für schulpflichte Kinder über die Kindertagespflege ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich. Für einzelne Schließ- und Brückentage kommt Kindertagespflege nicht in Betracht. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre sowie wirtschaftliche Verhältnisse mit einbezogen werden.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem pädagogischem Bedarf) kann Kindertagespflege auch als Hilfe zur Erziehung gem. §27 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII in Form von Familienpflege gewährt werden. Dies kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden.

2. Anerkennung der Förderleistung

Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Tagesmutter. Die Förderleistung wird pauschalisiert ausgezahlt, die laufenden Geldleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

In Einzelfällen kann das Kreisjugendamt die Vorlage von Stundenzetteln verlangen. Bspw. wenn Eltern zu Beginn der Hilfe noch keinen genauen Betreuungszeiten benennen können.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubes von bis zu 6 Wochen im Jahr in gleicher Höhe weiter gewährt. Die Tagespflegeperson selbst muss dem Kreisjugendamt die eigenen Urlaubszeiten bekannt geben.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson erwirbt eine Vertretung, die im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung. Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich auch bei Urlaub und Krankheit des Tagespflegekindes. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Ta-

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

gespflegekinds über sechs Wochen zusammenhängend, dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird für die Dauer von bis zu 15 zusammenhängenden Tagen die laufende Geldleistung weitergezahlt. Kindertagespflegepersonen können bei ihrer Krankenkasse, gegen Gebühr einen Wahltarif abschließen, um bereits vor dem 43. Krankheitstag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu erhalten.

3. Betreuungsformen und –zeiten

Bei der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind die Grundsätze einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII zu beachten. Daraus abgeleitet kann vom Kreisjugendamt eine Mindestbetreuungszeit festgelegt werden. Betreuung in Kindertagespflege von mindestens durchschnittlich zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei oder drei Tagen erfüllt diese Anforderung.

Sofern Kindertagespflege in Ergänzung einer hauptsächlich öffentlichen Betreuung in einer Tageseinrichtung, einer Betreuenden Grundschule oder Schule erfolgt, kann insbesondere für alleinerziehende Elternteile eine geringe Mindestbetreuungszeit gefördert werden. Voraussetzung ist die Bedarfsfeststellung durch das Kreisjugendamt auf Antrag der Eltern.

Der geförderte Betreuungsumfang darf im Regelfall durchschnittlich 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Kindertagespflege kann an jedem Wochentag, ungeachtet Sonn- und Feiertagen und bei Nacht stattfinden.

4. Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen.

Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich daher insbesondere auf folgende **Kompetenzen** und **Eigenschaften**:

- Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt
- Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Tagespflegepersonen.
- Emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

- Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Herstellung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufes
- Soziale Kompetenzen
- Die Befähigung Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm, zu fördern
- Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der eigenen Familienmitglieder
- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Bereitschaft zur Teilnahme an einem Qualifizierungskurs sowie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende **Nachweise** vorzulegen:

1. Ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit (der alleinigen Betreuung von bis zu 5 Kindern im eigenen Haushalt) keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen und ein Masernimpfschutz besteht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der Tagespflegeperson.
2. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Bundeszentralregistergesetz
3. Nachweis über die Berufsreife und Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B 2
4. Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" der zum Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht älter ist als 1 Jahr und mindestens 6 Unterrichtsstunden umfasst. Im Übrigen gelten die Empfehlungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege.
5. Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen ist der in Nr. 2 genannte Nachweis zu erbringen
6. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin
7. Als Tagespflegeperson ist insbesondere ungeeignet, wer wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen han-

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

delt, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII prüft das Kreisjugendamt neben oben genannten Nachweisen, Kompetenzen und Eigenschaften durch Besichtigung vor Ort die **Geeignetheit der Räume** für die Kindertagesbetreuung.

Tagespflegestellen müssen

- ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege ermöglichen
- für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe Hausaufgaben zu erledigen
- rauchfrei sein
- sie müssen hell, gut zu belüften, mit Rauchmeldern, Feuerlöscher und / oder Löschdecke und Erste-Hilfekasten ausgestattet und beheizbar sein, sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten

Wenn Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird, sollte sichergestellt sein, dass die vorhandenen Räumlichkeiten der Leistungserbringung nicht zuwiderlaufen.

Zur regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, findet durch das Kreisjugendamt in der Regel mindestens ein Hausbesuch pro Jahr statt.

5. Qualifikation von Tagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung der Tätigkeit, neben der persönlichen Eignung, eine Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten. Die Qualifikation soll nach den Qualifizierungsrichtlinien des Deutschen Jugendinstituts erfolgen und mit einem Zertifikat bestätigt werden.

Darüber hinaus können Personen, die eine fachlich vergleichbare oder fachlich höherwertige berufliche Ausbildung nachweisen als Kindertagespflegeperson anerkannt werden. Die zum Erwerb der erforderlichen vertieften Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sind individuell, entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes RLP, zu vereinbaren.

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson bereit sein, an **Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen** teilzunehmen.

Zudem muss der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ alle 2 Jahre mit mindestens 6 Unterrichtsstunden aufgefrischt werden.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 2 SGB VIII im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

6. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson

In rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen rund um die Kindertagespflege hat jede Tagespflegeperson und jede/r Bewerber /-in einen Anspruch auf Beratung. Im Sinn des §23 SGB VII soll dieser Personenkreis von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet,

- sich am Verfahren zu beteiligen und dem Kreisjugendamt die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen,
- die ihr anvertrauten Kinder unter Beachtung der erzieherischen Entscheidungen der Personensorgeberechtigten zu erziehen, zu bilden und zu betreuen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII),
- die Empfehlungen über die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege zu beachten.
- die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nachzuweisen,
- zum Wohl des Kindes eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung zu stellen. Für die Abrechnung der Eingewöhnungszeit ist ein Stundenzettel vorzulegen,
- den Ausfall von Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem, nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf, unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden

Eine sofortige Mitteilung an das Kreisjugendamt ist zu machen wenn:

- sich die Räumlichkeiten (bspw. durch Umzug, Betreuung in anderen Räumen...) in denen die Kindertagespflege stattfindet verändert. Den Beschäftig-

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

ten ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten,

- ein Betreuungsverhältnis beendet wird,
- ein weiteres Tagespflegekind aufgenommen wird,
- sich die Betreuungszeiten verändern,
- bei schweren Erkrankungen und Unfällen von Ihnen, weiteren Familienmitgliedern oder Tagespflegekindern,
- jegliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Heirat, Scheidung, Schwangerschaft, Auszug erwachsener Kindern o.ä.),
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie (§§ 27 ff. SGB VIII),
- über Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren gegen Sie selbst oder andere im Haushalt lebenden Personen,
- ein Haustier aufgenommen wird. In den Bereichen, zu denen Tagespflegekinder Zugang haben, dürfen nur Tiere gehalten werden, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Das Kreisjugendamt kann Nachweise zu tiermedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bspw. Impfungen und Nachweise über Verhaltenstraining verlangen.

7. Erlaubniserteilung

Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

Auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin hat das Jugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Eignungsprüfung oder die räumliche Gegebenheit dies erfordern.

Die Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nach einer im Einfall festzuhaltenden Pflicht nicht wiederherstellen kann.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung und nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mit Zertifikat kann auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Ist eine Verlängerung der Erlaubnis gewünscht, muss die Tagespflegeperson einen schriftlichen Antrag mit der Bitte um Verlängerung stellen. In diesem Fall müs-

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

sen seitens der Tagespflegeperson die unter Punkt 4 genannten Nachweise vorgelegt werden, selbiges gilt für volljährige Haushaltsangehörige diese müssen die unter dem Punkt 4.5 in dieser Satzung genannten Nachweise vorgelegt werden.

Die Erlaubnis berechtigt gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, sofern Größe und Ausstattung der Räume dies ermöglichen.

Finanziell gefördert werden nur Personen die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Für selbst finanzierte Kindertagespflegepersonen (umgangssprachlich Kinderfrau) im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Tagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach § 72a SGB VIII überprüft werden.

8. Schutzauftrag der Tagespflegeperson

Sollte der Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des zu betreuenden Kindes bekannt werden, so ist sie verpflichtet, das Kreisjugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, den gesetzlich definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen (§ 8a SGB VIII).

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigten Person. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflicht für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

10. Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Hygienebedarf, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände. Nicht hierunter zu fassen sind Sachaufwendungen, die mit höheren Kosten wie Winden oder Restmüllsäcken verbunden sind.

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Lebt eine Tagespflegeperson im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

11. Kranken- und Pflegeversicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach §23 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 und 2 stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

12. Unfallversicherung

Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landeskasse erstattet.

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

13. Alterssicherung

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftig nachgewiesene höchsten jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Beiträge anteilig durch das Jugendamt, dessen Zuständigkeit für die Bewilligung der Tagespflege gegeben ist.

14. Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Das Kreisjugendamt ist verpflichtet die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherzustellen und weiterentwickeln. Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen ist verpflichtend. Weiterbildungen werden angeboten und / oder vermittelt.

15. Großtagespflege

Für Tagespflegepersonen ist ab dem 01.07.2021 die Großtagespflege möglich. Jedoch muss die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet sein. Tagespflegepersonen können sich, gemäß dem neuen Kindertagesstättengesetz, mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammenschließen.. Dies gilt nur, wenn die Tagespflegepersonen ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen. Sie können dann bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Unternehmens betreuen. Belegplätze sind ausgeschlossen. Die kindgerechten Räumlichkeiten können sich direkt auf dem Unternehmensgelände befinden oder in eigenen/angemieteten Räumlichkeiten in der Nähe des Unternehmens.

16. Finanzierung der Tagespflege, laufende Geldleistungen

Das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern verpflichtet sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 23 As. 1, 2 und 2 a SGB VIII, entsprechend dem individuellen Bedarf der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungserbringung und Qualifizierung angemessen zu bezahlen.

17. Antrag auf Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Der Antrag auf Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege kann in der Regel von den Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern schriftlich mit Hilfe des bereitgestellten Vordrucks (siehe ANLAGE 3) gestellt werden.

Neben dem von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Antrag sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

- bei Kindern unverheirateter Eltern einen Sorgerechtsnachweis (Gerichtsbeschluss, Sorgerechtserklärung, Negativbescheinigung ...)
- eine Kopie des zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrags.

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

18. ANLAGE 1: Tabelle Tagespflegegeld ab dem 01.07.2021

Zwischen der Kreisverwaltung Kaiserslautern und der Tagespflegeperson entsteht kein Arbeitsverhältnis. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und müssen ihrerseits mit dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern abklären, inwieweit sie an diese Zahlungen zu leisten haben.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Eingang des Antrages beim Kreisjugendamt Kaiserslautern gewährt. Das Tagespflegegeld wird pauschalisiert ausgezahlt, Elterngespräche, sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Tagespflegegeld inkludiert.

Bleibt das Kind bei besonderem Bedarf über Nacht, wird eine Übernachtungspauschale ausgezahlt.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt Grundsätzlich zum Ende eines jeden Monats. Auszahlungen können nur an die Tagespflegeperson selbst ausgezahlt werden.

Evtl. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

Tagespflegegeld			
Betreuungszeit in Wochenstunden	Monatsbeiträge: mit Grundeignung *1	mit Qualifikation *2	mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fort- bildungen *3
	Einzelfallberechnung		
Unter 10	4,50 €	5 €	5,50 €
10 bis 14	234 €	260 €	286 €
15 bis 19	331 €	368 €	404 €
20 bis 24	429 €	476 €	524 €
25 bis 29	526 €	585 €	643 €
30 bis 34	624 €	693 €	770 €
35 bis 39	720 €	801 €	881 €
40 bis 45	818 €	909 €	1.000 €

(Berechnung: Mittelwert Betreuungszeit * 4,33 * Stundensatz)

*1: mit Grundeignung bedeutet, dass am tätigkeitsvorbereitenden Teil des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen, insgesamt 160 UEs, erfolgreich teilgenommen wurde: Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

*2: mit Qualifikation bedeutet, dass der Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen mit 210 oder 300 UEs erfolgreich absolviert wurde; Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden

*3: mit Qualifikation inkl. Teilnahme an Fortbildungen bedeutet, dass die Tagespflegeperson im letzten Jahr (Stichtag ist immer der 01 Juli) an Fortbildungen mit insgesamt 24 UEs teilgenommen hat. Nachweise hierfür müssen vorgelegt werden.

Pauschale über Nacht von 20-6 Uhr pro Nacht / pro Kind	
0-3 Jahre	25 Euro
4-6 Jahre	20 Euro
7-14 Jahre	15 Euro

19. ANLAGE 2: Tabelle Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag wird für den kompletten Zeitraum der Betreuung fällig. Er beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung, welche unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen ist.

Kostenbeiträge sind grundsätzlich durchgehend, d.h. auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage der Tagespflegeperson, sowie Fehltage der Kinder zu zahlen.

Ab dem 2.Lebensjahr entfällt der Kostenbeitrag, wenn nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist (schriftliche Bestätigung muss vorgelegt werden).

Gemäß § 90 SGB VIII kann auf Antrag der Eltern eine Einkommensüberprüfung, mit dem Ziel des Erlasses des Kostenbeitrages, beantragt werden.

Beitragsstaffelung:

(bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	0-24 Stunden / Woche	25-45 Stunden / Woche
1 Kind	80,00 Euro	160,00 Euro
2 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
3 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
- 3 Kinder in Betreuung	240,00 €	480,00 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

20. ANLAGE 3: Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe in (§ 23 SGB VIII) in Form von Kindertagespflege

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abteilung Jugend und Soziales



Fall-Nr. _____
BGN-TM: _____
BGN-KiV: _____
BGN-KiM: _____



A n t r a g

auf Gewährung von Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII) in Form von
KINDERTAGESPFLEGE

Mein Kind/Meine Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			

ab _____ (Hilfebeginn)

	Mutter	Vater
Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Telefonnummer (Festnetz/Mobil)		
Familienstand		
Straße		
PLZ/Wohnort		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Religion		
Staatsangehörigkeit		
Beruf		
Arbeitgeber/Anschrift		

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Arbeitsort		
Arbeitszeiten		

Bei Kindern unverheirateter Eltern:

Personensorgerecht: Kindesmutter Kindesvater beide Elternteile

Vaterschaft ist nicht festgestellt ist festgestellt
Durch Anerkenntnis/Urteil vor dem/des

vom _____ Urkunds-Nr.:/ Az.:

Aufenthalt/Wohnort des Kindes in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung

von	bis	bei	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Das Kind besucht den Kindergarten/die Schule und erhält dort eine warme Mahlzeit ja nein

Name Kind	Uhrzeit (von – bis)	Kindergarten/Schule	Anschrift, Ort

Die Betreuung erfolgt:

im Haushalt der Tagesmutter im Haushalt der Eltern/Mutter/des Vaters

Das Kind/die Kinder erhält/erhalten eine Hauptmahlzeit bei der Tagespflegeperson:

ja nein

Die Tagespflegeperson ist mit dem Kind verwandt ja nein

Falls ja, in folgendem verwandtschaftlichen Verhältnis:

Die Vermittlung der Tagespflegeperson erfolgte durch das Kreisjugendamt Kaiserslautern

ja nein (durch die Eltern/Elternteil)

Angaben zur Tagespflegeperson	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname	
Telefonnummer (Festnetz/Mobil)	
Familienstand	
Straße	
PLZ/Wohnort	
Geburtsdatum/Geburtsort	
Religion	
Staatsangehörigkeit	
Beruf	
Arbeitgeber/Anschrift	
Konto-Nummer	
Bankleitzahl mit Bankname	
IBAN	
BIC	
Kontoinhaber/in (falls nicht selbst)	
Besuch der Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter/-väter	<input type="checkbox"/> ja (gegen Nachweis) <input type="checkbox"/> nein
oder z. Zt. Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> ja (gegen Nachweis) <input type="checkbox"/> nein

Mit meiner nachfolgend geleisteten Unterschrift bestätige ich die Aufnahme des im Antrag genannten Kindes zur Tagespflege in meinem bzw. im Haushalt der Eltern/ des Elternteils.

Der Betreuungsumfang erstreckt sich auf folgende

- Werktage _____
- Wochenende _____

Angabe der durchschnittlichen Stundenbetreuung pro Woche

- | | | | |
|------------------|--------------------------|---------------------|--------------------------|
| unter 10 Stunden | <input type="checkbox"/> | 25 – 29 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 10 – 14 Stunden | <input type="checkbox"/> | 30 – 34 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 15 – 19 Stunden | <input type="checkbox"/> | 35 – 39 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 20 – 24 Stunden | <input type="checkbox"/> | 40 Stunden und mehr | <input type="checkbox"/> |

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Die Tagespflege wird voraussichtlich für den Zeitraum vom _____ bis _____ benötigt bzw. befristet in Anspruch genommen bis zum _____ (z. B. bei befristeten Arbeitsverträgen, befristeten Lehrgängen/Schulungen, Aufnahme in den Kindergarten, Schule usw.).

Ansonsten wird die **Tagespflege grundsätzlich auf 1 Jahr befristet**; darüber hinaus ist ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Begründung:

Die Kindertagespflege wird aus den in § 24 SGB VIII genannten Gründen (Schul- ausbildung, Berufsausbildung, *Studium, Erwerbstätigkeit) bzw. aus folgenden Gründen benötigt:

*Sollten Sie sich in einer Hochschulausbildung befinden, bitte den Immatrikulationsnachweis beifügen

**Weitere im Haushalt lebende Personen bei den Eltern/des Elternteils:
(Geschwister, Stiefgeschwister, Lebenspartner, Stiefeltern, Großeltern)**

Vor- und Familienname	Geburtstag	Verhältnis zum/zur Hilfesuchenden	Einkommen

Informationen zum Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird für den kompletten Zeitraum der Betreuung fällig. Er beginnt mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson und endet mit der Abmeldung, welche unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen ist. Kostenbeiträge sind grundsätzlich durchgehend, d.h. auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage der Tagespflegeperson, sowie Fehltage der Kinder zu zahlen.

Ab dem 2.Lebensjahr entfällt der Kostenbeitrag, wenn nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist (schriftliche Bestätigung muss vorgelegt werden).

Gemäß § 90 SGB VIII kann auf Antrag der Eltern eine Einkommensüberprüfung, mit dem Ziel des Erlasses des Kostenbeitrages, beantragt werden.

Beitragsstaffelung:

(bei zwölfmonatiger Erhebung)

Familie mit	Kostenbeitrag	
	0-24 Stunden / Woche	25-45 Stunden / Woche
1 Kind	80,00 Euro	160,00 Euro
2 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
3 Kindern		
- 1 Kind in Betreuung	80,00 €	160,00 €
- 2 Kinder in Betreuung	160,00 €	320,00 €
- 3 Kinder in Betreuung	240,00 €	480,00 €
ab dem 4. Kind	beitragsfrei	



Bitte nicht vergessen:

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes
- Bei Kindern unverheirateter Eltern einen Sorgerechtsnachweis (Gerichtsbeschluss, Sorgerechtsklärung, Negativbescheinigung ...)
- Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern (*Bitte beachten Sie, dass der Betreuungsvertrag lediglich zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson geschlossen wird. Aus diesem Betreuungsvertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden.*)

Richtlinien über die Gewährung von Erziehungshilfen

Ich/wir erkläre/n uns bereit, die Maßnahme zu unterstützen, zu fördern und mit dem Jugendamt und den sonstigen Beteiligten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Des Weiteren erklären wir unsere Bereitschaft, jegliche Veränderung in meinen/unseren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Kreisjugendamt Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen.

Mir/uns ist bekannt, dass zu den Jugendhilfekosten beigetragen werden muss, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege sind angelehnt an die Elternbeiträge für Kindertagesstätten.

Hierzu besteht die Möglichkeit nach § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII, den Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege zu stellen. Die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme der Kindergartenbeiträge gelten entsprechend.

Ich versichere/wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß/wir wissen, dass ich/wir wegen falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch) und zu Unrecht erhaltene Hilfe zurückgezahlt werden muss.

Ich weiß/wir wissen, dass bei fehlender Mithilfe/Mitwirkung (§ 60 ff SGB I) der Antrag auf Übernahme abgelehnt bzw. eingestellt werden kann.

Die Übernahme der Kindertagespflegekosten kann grundsätzlich erst ab dem Monat des Antragseingangs erfolgen.

Mir/uns ist bekannt, dass das Tagespflegegeld direkt an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird. Eine Verrechnung mit dem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII ist nicht möglich!

Sollten sich Veränderungen der wirtschaftlichen sowie persönlichen Verhältnisse ergeben, sind uns diese unaufgefordert mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

Datum, Antrag wurde aufgenommen von: _____

Datum, Angaben zur TPP überprüft von: _____